

Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V.

SATZUNG Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V. Ausgabe 24.03.2012

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Die im Jahr 1980 gegründete Zunft führt den Namen
„Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V.“
2.
Sie hat ihren Sitz in Neuenburg am Rhein.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4.
Die Zunft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Müllheim eingetragen.

§ 2

Zweck

1.
Die Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V. verfolgen ausschließlich
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.
2.
Zweck der Zunft ist:
 - a) die Pflege der alemannischen Fasnachtsbräuche
 - b) die Neuenburger Fasnacht zu bereichern, die Neuenburger Fasnachtsvereine zu unterstützen, auswärts den Ruf unserer heimischen Fasnacht bestens zu vertreten.
 - c) Regelmäßige Zusammenkünfte und Ausflüge unter grundsätzlichem Ausschluss politischer, konfessioneller und geschäftlicher Zwecke sollten der guten Zusammenarbeit dienen.
3.
Die Zunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V.

4.
Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 entfällt

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Anwärter stellen den schriftlichen Antrag zur Aufnahme als aktives Mitglied bis zur Mitgliederversammlung eines Jahres.

2.
Die Aufnahme als aktives Mitglied bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung im darauf folgenden Jahr.

3.
Die Abstimmung zur Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt in geheimer Wahl und bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

4.
Die Aufnahme als passives Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag.

5.
Minderjährige können nur als aktives oder passives Mitglied aufgenommen werden, wenn der gesetzliche Vertreter bereits aktives oder passives Mitglied ist.

6.
Die Maske erhält das aktive Mitglied zur Froschtaufe am 11.11. des Jahres in dem es gewählt wurde.

7.
Minderjährige dürfen die Maske erst tragen, wenn sie am 11.11. des jeweiligen Jahres das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen kann der Narrenrat beschließen.

Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V.

§ 5 Ehrungen

1.
Verdiente Mitglieder können erstmals nach 5, 10 und 25 Jahren mit einem Zunftorden geehrt werden. Hierüber entscheidet der Narrenrat. Passive Mitglieder werden nach 25 Jahren geehrt. Auch hierüber entscheidet der Narrenrat. Für besonders verdiente aktive und passive Mitglieder können Ausnahmen durch den Narrenrat beschlossen werden.
2.
Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Narrenrates Personen ernannt werden, die sich für die Zunft besonders verdient gemacht haben.
3.
Der Titel „Ehrenzunftvogt“ ist die höchstmögliche Ehrung und wird zu Lebzeiten des Geehrten nur einmal verliehen. Hierüber entscheidet der Narrenrat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, durch Ausschluss oder durch Tod.
2.
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Narrenrat.
3.
Der Narrenrat spricht den Ausschluss ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung aus, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
5.
Der Narrenrat braucht zu einem Ausschluss aus anderen Gründen die Genehmigung der Mitgliederversammlung.
6.
Die Mitgliederversammlung stimmt über den Ausschluss geheim ab. Es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
Das Mitglied muss zu der Mitgliederversammlung, in der über seinen Ausschluss entschieden wird, geladen werden. Die Ladung muss dem Mitglied zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V.

§ 7

Beiträge und Gebühren

Die Beiträge und Gebühren werden in einer gesonderten Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8

Die Organe

Die Organe der „Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Narrenrat

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom Narrenrat jährlich innerhalb 6 Wochen nach Aschermittwoch einberufen. Sie wird durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein spätestens 14 Tage zuvor angezeigt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Zunftvogt und dem Schreiberling zu unterzeichnen ist.

2.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Zunftvogtes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Pfennigfuchlers
- c) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Chronisten
- e) Entlastung des Narrenrates
- f) Wahl oder Amtsenthebung des Narrenrates
- g) Festsetzung der Beiträge
- h) Beschlussfassungen und Satzungsänderungen
- i) Abstimmung über die Aufnahme der Neumitglieder
- j) Beratung über sonstige Fragen

3.

Jährlich werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für das kommende Rechnungsjahr bestellt, die im Folgejahr einen Prüfungsbericht abzugeben haben.

Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V.

4.
Anträge zur Geschäftsordnung aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Zunftvogt einzureichen.
5.
Der Zunftvogt oder der Narrenrat kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Zunftinteresse es erfordert oder aber die Berufung von mindestens 50% der Mitglieder unter Angaben von Gründen gefordert wird. Tagesordnungspunkte können dann nur die angegebenen sein.
6.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
7.
Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Der Narrenrat

1.
Den Vorstand der „Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V.“ bildet der Narrenrat.
2.
Der Zunftvogt ist ermächtigt, die den „Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V.“ zustehenden Rechte wie im eigenen Namen geltend zu machen. Vertreter bei Abwesenheit des Zunftvogtes sind in der Reihenfolge die Positionen b) – g) unter Punkt 5.
3.
Beschlussfassungen im Narrenrat sind mit einfacher Mehrheit möglich.
4.
Den Versammlungsvorsitz führt der Zunftvogt, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V.

5.

Der Narrenrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Zunftvogt,
- b) dem zweiten Zunftvogt,
- c) dem Pfennigfuchser (Kassenwart),
- d) dem Schreiberling (Schriftführer),
- e) dem Rüstwart (Materialwart),
- f) dem Chronisten,
- g) dem Vergnügungswart.

6.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

Wählbar sind aktive Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7.

Die Wahl erfolgt jeweils geheim.

8.

Der Narrenrat hat die Möglichkeit, Mitglieder beratend für bestimmte Aufgaben zu den Sitzungen heranzuziehen.

9.

Der Narrenrat hat ferner die Möglichkeit, Mitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausscheidenden Narrenratsmitgliedes kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu beauftragen.

10.

Die Zunft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Zunftvogt und den zweiten Zunftvogt vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11

Haftung der Zunft

Die Zunft haftet nicht für Schäden, die von Mitgliedern verursacht werden. Gleichfalls haftet die Zunft nicht für Schäden, die Mitglieder anderen Mitgliedern zugefügt haben. Haftbar ist grundsätzlich nur das den Schaden verursachende Mitglied. In Angelegenheiten des allgemeinen Interesses kann die Zunft Rechtshilfe leisten.

Wuhrlochfrösche Neuenburg am Rhein e.V.

§ 12 Auflösung der Zunft

Die Auflösung der Zunft erfolgt, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder nicht mehr als drei beträgt. Besitz und Vermögen fallen dann an die Stadt Neuenburg am Rhein, mit der Maßgabe, diese zur Pflege der alemannischen Bräuche und Gepflogenheiten im Bereich der Neuenburger Fasnacht zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2012 angenommen.

Neuenburg am Rhein, den 24.03.2012

Für die Richtigkeit

.....
Wolfgang Hüttlin
Zunftvogt